

Infoblatt: 106

Wahltarifkrankengeld und gesetzliches Krankengeld für Versicherte der Künstlersozialkasse

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Zusätzlich zum gesetzlichen Krankengeld haben Künstler die Möglichkeit, einen Wahltarif abzuschließen.

Wahltarif-Angebot von SECURVITA

Die SECURVITA Krankenkasse bietet Ihnen einen Wahltarif an, der Ihnen eine Absicherung im Fall Ihrer Arbeitsunfähigkeit ab dem 15. Tag bis zum 42. Tag bietet. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes kann in jeweils 10-Euro-Schritten bis zu 90 Euro kalendertäglich frei gewählt werden. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70 Prozent des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes nicht übersteigen.

Prämienübersicht

Kalendertägliches Wahltarifkrankengeld	10 Euro	20 Euro	30 Euro	40 Euro	50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro	90 Euro
Prämie monatlich	5 Euro	10 Euro	15 Euro	20 Euro	25 Euro	30 Euro	35 Euro	40 Euro	45 Euro

Bitte beachten Sie, dass auch während des Wahltarifkrankengeldbezugs die Prämien für den Wahltarif weiter zu zahlen sind, teilweise fallen auch Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung an.

Voraussetzungen

Alle Versicherten der Künstlersozialkasse können diesen Tarif wählen.

Beginn

Sie können diesen Wahltarif zu jedem Monatsbeginn wählen. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht notwendig. Bitte informieren Sie uns, damit wir Ihnen die Teilnahmeunterlagen zusenden können.

Bindungsfrist

Der Gesetzgeber schreibt eine Mindestbindungsfrist von drei Jahren vor. Sie können den Wahltarif bis spätestens drei Monate vor Ende der Bindungsfrist schriftlich kündigen. In besonderen Situationen, wie Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit, kann vorzeitig gekündigt werden.

Wartezeit

Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht grundsätzlich frühestens mit Beginn des 4. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit (Wartezeit). Für Arbeitsunfähigkeiten, die bereits vor Beginn der Laufzeit eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld.

Weitere wichtige Informationen zum Krankengeld

Anspruchsbeginn

- Im Rahmen des Wahltarifes: vom 15. bis 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Gesetzlicher Krankengeldanspruch: ab der 7. Woche / 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit

Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ab der 7. Woche

Für die Berechnung des Regelentgeltes wird das Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das für die Beitragsmessung der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit maßgebend war. Grundsätzlich wird das Arbeitseinkommen durch 360 geteilt. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des aus dem Arbeitseinkommen ermittelten Regelentgeltes.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist durch den Arzt die weitere Arbeitsunfähigkeit zu attestieren.

1. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde Ihnen bis zum 15.11. von Ihrem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am 16.11. die Folgebescheinigung durch den Arzt auszustellen.

2. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde am Freitag, den 18.11. von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Montag, den 21.11. die Folgebescheinigung durch den Arzt auszustellen.

Bei einer verspäteten Feststellung droht Krankengeldverlust.

Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird. Die Krankengeldzahlung erfolgt, nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, immer rückwirkend bis zum Ausstellungstag.

Die Bewilligung des Krankengeldes erfolgt immer abschnittsweise und hat daher keine Dauerwirkung.

Ausnahme:

Am Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Krankengeldzahlung auch über den bestätigten Arzttermin hinaus, wenn der Arzt bereits auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein Kreuz bei Endbescheinigung getätigt hat.

Beispiel:

Der letzte bestätigte Arzttermin ist am 12. des Monats – Ende der Arbeitsunfähigkeit ist der 16. Des Monats. Die Zahlung von Krankengeld durch die SECURVITA Krankenkasse erfolgt bis zum 16. des Monats.

Urlaub

Sollten Sie während des Krankengeldbezugs eine Urlaubsreise planen, so beantragen Sie diese Reise mindestens 14 Tage vorher mit einem ärztlichen Attest bei der SECURVITA Krankenkasse. In dem formlosen Antrag sind die Reisedauer und das Reiseziel anzugeben. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse in den Urlaub fahren dürfen.

Beschäftigung / Ausbildung während des Krankengeldbezuges

Während des Bezuges von Krankengeld darf grundsätzlich keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Studiengängen und Seminaren sowie für die Ausübung und / oder Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen mit.

Hinweis

An dieser Stelle möchten wir auf eventuell bestehende Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit hinweisen, falls von dort im Anschluss an die Entgeltersatzleistung Leistungen beansprucht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de